



**Intakte Landschaften sind wichtig für eine hohe Wohnqualität. Wir wollen die vielfältigen Solothurner Landschaften als Pluspunkte unseres Kantons in ihrer Schönheit und Eigenart bewahren. Neueinzonungen und neue Bauten in unverbauten Landschaften sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen die vorhandenen landschaftlichen Qualitäten nicht schmälern.**

### Ausgangslage

Kulturlandschaften, naturnahe Lebensräume und eindruckliche Landschaftsbilder sind ein wertvolles Gut. Diese Landschaften können Erholungsraum und Ausflugsziel, Schutzgebiet für Pflanzen und Tiere, Kulturland, Regenerationsflächen wie auch Orte für mannigfaltige Aktivitäten und Infrastrukturen sein. Sie können ein Gefühl von Ruhe und Weite vermitteln und gleichzeitig einen hohen Identifikationswert für den Ort und die Region darstellen.

Auf der anderen Seite dehnen sich die Siedlungsgebiete unaufhaltsam aus, häufig auf Kosten der umliegenden Landschaft. Neue Nutzungen dringen in noch unberührte Landschaftsräume vor, vermindern deren ökologischen Wert und verändern nach und nach charakteristische Landschaftsbilder.

Bei raumwirksamen Aktivitäten - insbesondere ausserhalb der Bauzone - gilt es, diese auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, den bestehenden Qualitäten und dem Erholungswert der Landschaft gebührend Rechnung zu tragen und zusammenhängende, intakte Landschaftsräume vor Eingriffen zu schützen.

### Voraussetzungen/Vorgaben

- §§ 1, 9, 36 und 119 PBG: Schutz der Grundlagen von Natur und Leben. Schutz von Baum-, Gebüsch- und Schilfbeständen, naturnahen Erholungsräumen sowie von Pflanzen und Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum (Naturschutz) sowie von Landschaftsbildern, von Natur- und Kulturdenkmälern und von Aussichtspunkten und historischen Stätten (Heimatschutz). Ausscheidung von Schutzzonen. Trennung von Siedlungsgebieten und Ortschaften. Abstimmung der Ortsplanung mit der Planung der Nachbargemeinden.

### Vorgehen

- Legen Sie bei sämtlichen raumwirksamen Vorhaben grossen Wert darauf, Landschaften in ihrer Schönheit und Eigenart zu bewahren.
- Grundlage für das räumliche Leitbild ist die Analyse, welche Eigenschaften und Qualitäten diese Landschaft mitbringt. Handelt es sich dabei um ein typisches Landschaftsbild, eine reizvolle Landschaftskammer, ein Gebiet mit hohem Identifikationswert für die Bevölkerung, oder eine Fläche mit besonderem ökologischen Wert? Oder wollen Sie einen Aussichtspunkt freihalten oder eine eindruckliche Dorfansicht schützen? Dabei sind auch die topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen: Ist ein Gelände einsehbar und exponiert, wie liegen die Sichtachsen oder wo sind die wichtigen Blickwinkel?

- Bezeichnen Sie die wertvollen Landschaftsräume bei der Revision von Gesamtplänen und schützen Sie diese in geeigneter Form. Halten Sie geschützte und schützenswerte Landschaften möglichst grossflächig vor Eingriffen frei, schützen Sie ebenfalls bis anhin unverbaute Gebiete vor landwirtschaftlichen Bauten oder standortgebundenen Anlagen.
- Beschränken Sie Neueinzonungen auf das Notwendige, und wählen Sie dafür bewusst Gelände, das nicht exponiert ist und keine schützenswerten Landschaften oder Dorfansichten tangiert.
- Stimmen Sie planerische Massnahmen im Bereich Landschaft jeweils mit der Planung der Nachbargemeinden ab, damit so grossflächige Landschaftsräume als Ganzes geschützt werden können.

## **Wichtige Massnahmen**

### *Siedlungstrennung und Siedlungsgliederung*

Besonders in Agglomerationen haben Grünflächen eine wichtige Aufgabe: Sie gliedern und trennen das Siedlungsgebiet zwischen verschiedenen Orten oder Ortsteilen, damit die bebauten Flächen nicht schrittweise zu einem „Siedlungsbrei“ zusammenwachsen und so ihre Eigenständigkeit verlieren.

### *Gestaltung der Siedlungsränder*

Legen Sie langfristige Siedlungsgrenzen fest und gestalten Sie bewusst die Übergänge vom Baugebiet in die Landschaft. Dabei geht es darum, sowohl die bestehenden Umgebungen historischer Ortsbilder oder Kulturobjekte zu sichern (z. B. Freihalten von Kulturland, das als Obstgarten unmittelbar an die gewachsene Bebauung stösst) als auch darum, die Siedlungsgrenzen neuer Baugebiete ins Bestehende einzubetten und zu gestalten.

### *Landschaftsschutzzonen*

Um grössere zusammenhängende Landschaftsräume vor baulichen Eingriffen zu schützen, belegen Sie charakteristische Landschaften mit einem Bauverbot. Ausnahmen sind Umzäunungen, untergeordnete Weidunterstände oder Bienenhäuser, die für die Bewirtschaftung nötig und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

### *Aussiedlungen/landwirtschaftliche Neubauten*

Landwirtschaftliche Bauvorhaben werden immer grösser und können Landschaftsbild und Naherholungsräume massgeblich belasten. Wenn Sie Standorte dafür festlegen, sollten Sie neben betrieblichen und umweltrechtlichen Anforderungen (z. B. FAT-Abstände) die Integration ins Orts- und Landschaftsbild besonders beachten.